

**AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG**

Abteilung 1 – Landesamtsdirektion

Verfassungsdienst

LAND  KÄRNTEN

Betreff:  
Gesetzesbeschluss des Kärntner Landtages vom  
16. November 2017, mit dem das Kärntner Jagdab-  
gabengesetz geändert wird

Datum	22. November 2017
Zahl	<b>01-VD-LG-1616/4-2017</b>

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Dr. Novak
Telefon	050 536 10805
Fax	050 536 10800
E-Mail	Abt1.Verfassung@ktn.gv.at

Seite	1 von 1
-------	---------

**An das  
Bundeskanzleramt**

**Ballhausplatz 2  
1014 Wien**

Gemäß § 9 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 wird beiliegend eine Ausfertigung des Gesetzesbeschlusses des Kärntner Landtages vom 16. November 2017, mit dem das Kärntner Jagdabgabengesetz geändert wird, mit dem Ersuchen um Behandlung vorgelegt.

Im Hinblick auf das geplante Inkrafttreten mit 1. Jänner 2018 darf um vordringliche Behandlung er-  
sucht werden.

Anlage

Der Landeshauptmann:  
Mag. Dr. Kaiser

LAND  KÄRNTEN

**Dieses Dokument wurde amtssigniert.** Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter:  
<https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche,  
persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.

**Gesetz vom 16.11.2017, mit dem das  
Kärntner Jagdabgabengesetz  
geändert wird**

Der Landtag von Kärnten hat beschlossen:

**Artikel I**

Das Kärntner Jagdabgabengesetz – K-JAG, LGBI. Nr. 53/1971, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. Nr. 85/2013, wird wie folgt geändert:

1. Den Bestimmungen des Gesetzes wird folgendes Inhaltsverzeichnis vorangestellt:

**„Inhaltsverzeichnis**

§ 1	Abgabegenstand
§ 2	Abgabeberechtigter
§ 3	Abgabenschuldner
§ 4	Ausmaß
§ 5	Jagdwert bei verpachteten Jagden
§ 6	Jagdwert bei nicht verpachteten Jagden
§ 6a	Mindestjagdwert bei verpachteten Jagden
§ 7	Abgabenbehörde
§ 8	Hilfeleistung der Bezirksverwaltungsbehörden
§ 9	(entfällt)
§ 10	Auskunftspflicht
§ 11	Verfahren und Verweisungen
§ 12	Schlußbestimmungen“

2. § 2 Abs. 2 bis 4 lauten:

„(2) Von den jährlichen Erträgen der Jagdabgabe sind

1. 36 vH für Maßnahmen der landwirtschaftlichen Regionalförderung und der Förderung der Forstwirtschaft und

2. 6 vH für die Abdeckung von Schäden, die durch ganzjährig geschonte Wildarten verursacht werden,

zu verwenden.“

(3) Die Landesregierung hat der Kärntner Jägerschaft jährlich einen Betrag zur Verfügung zu stellen, der so hoch ist wie 50 vH der jährlichen Erträge der Jagdabgabe, mindestens jedoch 800.000 Euro. Die Kärntner Jägerschaft hat dem Kärntner Jagdaufseherverband jährlich 2 vH des ihr von der Landesregierung zur Verfügung gestellten Betrages zweckgebunden für die Aus- und Weiterbildung zur Verfügung zu stellen.

(4) Die Landesregierung hat den im Abs. 3 erster Satz festgelegten Betrag durch Verordnung entsprechend den Änderungen des von der Bundesanstalt Statistik Österreich verlautbarten Verbraucherpreisindex 2010 oder eines jeweils an seine Stelle tretenden Index neu festzusetzen, wenn die Änderung dieses Index seit der letzten Festsetzung mindestens 10 vH beträgt. Diese Verordnung ist jeweils mit Beginn des der Indexsteigerung folgenden Kalenderjahres in Kraft zu setzen.“

3. § 3 Abs. 1 lautet:

„(1) Zur Entrichtung der Jagdabgabe ist bei verpachteten Jagden der Jagdpächter - im Falle einer Unterverpachtung gemäß § 20 des Kärntner Jagdgesetzes 2000 der Unterpächter -, bei nicht verpachteten Eigenjagden der Eigenjagdausübungsberechtigte, bei nicht verpachteten Gemeindejagden die Gemeinde verpflichtet.“

4. Die Einleitung des § 4 lit. a lautet:

„22 vH des Jagdwertes für“

5. § 11 lautet:

**„§ 11**

**Verfahren und Verweisungen**

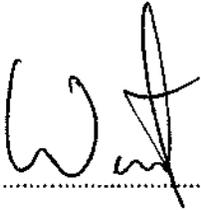
(1) Bei der Bemessung, Einhebung und zwangsweisen Einbringung der Jagdabgabe sind, soweit in diesem Gesetz nicht anderes bestimmt wird, die Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 136/2017, und das Kärntner Abgabenorganisationsgesetz, in seiner jeweils geltenden Fassung, anzuwenden.

(2) Soweit in diesem Gesetz auf das Kärntner Jagdgesetz 2000 verwiesen wird, gelten diese Verweisungen als solche auf das Gesetz in seiner jeweils geltenden Fassung.“

**Artikel II**

Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 2018 in Kraft.

Der Schriftführer:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'W. Weiss', written over a horizontal dotted line.

(Mag. WEISS)

Der Präsident:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Ing. Rohrer', written over a horizontal dotted line.

(Ing. ROHR)